



30.06.2014

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Ordnungsamt**

**Technische Erneuerung der Integrierten Leitstelle Waldshut
Hier: Gewährung einer Ausfallbürgschaft an den DRK Kreisverband Waldshut e.V.**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.07.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Waldshut stimmt der Gewährung einer Ausfallbürgschaft bis zu 296.000 € an den DRK Kreisverband Waldshut e.V. zu.

Sachverhalt:

Der VFA und der Kreistag waren bereits mehrfach mit dem Thema Leitstellensanierung befasst, zuletzt in der Sitzung vom 04. bzw. 18.12.2013. In der Kreistagssitzung wurde über das Ergebnis der Ausschreibung und die beabsichtigte Vergabeentscheidung durch den DRK Kreisverband Waldshut e. V. berichtet.

Aufgrund der Rüge nach § 107 Abs. 3 GWB eines unterlegenen Bewerbers kam es zu einem Vergabenachprüfungsverfahren. Die Träger der Leitstelle wurden durch Beschluss der Vergabekammer dazu verpflichtet, das Vergabeverfahren zu wiederholen.

Die Vergabekammer war der Ansicht, dass die Ausschreibungsunterlagen näher zu spezifizieren sind, damit Unklarheiten über den Angebotsumfang vermieden werden. Auch sollte sich der Zuschlag ausschließlich am günstigsten Preis orientieren. Die Entscheidung der Vergabekammer wurde nicht angefochten, um keine Zeit für eine neue Ausschreibung zu verlieren.

Gegenwärtig findet eine Auswertung des Ausschreibungsergebnisses statt. Bereits jetzt ist absehbar, dass durch die Wiederholung des Verfahrens eine deutlich günstigere Angebotslage besteht.

Seit dem Jahr 2001 wird die Integrierte Leitstelle Waldshut von DRK und Landkreis gemeinsam betrieben, die Kosten werden grds. hälftig geteilt. Der Anteil des DRK wird über das Leitstellenvermittlungsentgelt (LVE) refinanziert. Investitionskosten müssen demnach vom DRK vorfinanziert werden, diese werden sodann sukzessive über das LVE von den Kostenträgern erstattet. Da das DRK den erforderlichen Geldbetrag nicht aus den Rücklagen finanzieren kann, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 370.000 € erforderlich. 20 % sichert das DRK selbst ab, für die verbleibenden 80 % (bis zu 296.000 €) wird mit dem angefügten Schreiben die Übernahme einer Ausfallbürgschaft beantragt.

Bei Übernahme der Ausfallbürgschaft durch den Landkreis würde das DRK bessere Darlehensbedingungen erhalten im Vergleich zu einer Absicherung des Kredits über Grundschuld des DRK. Konkret geht es um einen Zinsvorteil von aktuell ca. 0,4 % bzw. rd. 5.100 €, die Konditionen des Antrages (Anlage) wurden fortgeschrieben. Diese relativ geringe Differenz beruht auf der kurzen Laufzeit des Kredits bis 30.09.2020 und dem derzeit sehr günstigen Zinsniveau. Die ersparten Mittel könnten sodann für andere Zwecke sinnvoll eingesetzt werden. Auch von Seiten der Kostenträger würde die Kostenersparnis sicher als positives Signal gewertet werden.

Im Bereichsausschuss wurde der Beschluss zur Erneuerung der Leitstelle mit der Zustimmung der Krankenkassen gefasst. Damit ist die Refinanzierung, bzw. die Rückzahlung des Darlehens über die Einnahmen per Leitstellenvermittlungsentgelt gesichert. Das Risiko, für die Bürgschaft eintreten zu müssen, dürfte für den Landkreis damit sehr gering sein.

Der VFA behandelt das Thema in der Sitzung vom 09.07.2014. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Kreistagssitzung berichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) darf der Landkreis Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen.

Laut Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg müssen Feuerwehr und Rettungsdienst in einer Integrierten Leitstelle zusammengeführt werden. Seit 2001 wird die Integrierte Leitstelle Waldshut gemeinsam durch den DRK Kreisverband Waldshut e. V. und den Landkreis Waldshut betrieben. Somit ist der notwendige Sachzusammenhang hinsichtlich § 88 Abs. 2 GemO gegeben.

Bereits beim Leitstellenbau hat der Landkreis eine Ausfallbürgschaft für das DRK in Höhe von max. 1,6 Mio. DM übernommen. Diese musste nicht in Anspruch genommen werden. Auch im

aktuellen Fall besteht kein großes Risiko, dass die Ausfallbürgschaft zum Tragen kommen wird, da die Rückzahlung des Darlehens über die Einnahmen aus dem Leitstellenvermittlungsentgelt gesichert ist.

Der Landkreis hat ein starkes Interesse daran, den Vertragspartner DRK Kreisverband Waldshut e.V. im Hinblick auf einen reibungslosen Leitstellenbetrieb zu unterstützen. Die Kosten für die Leitstellenerneuerung sind beträchtlich. Die Gesamtkosten sollten auf ein Minimum beschränkt werden, dem DRK sollte noch ein Spielraum für sonstige Betätigungsfelder mit notwendigen Sicherheiten verbleiben.

Darüber hinaus darf die Gewährung einer Bürgschaft nicht gegen das EU-Beihilfenrecht verstoßen.

Die Bürgschaftsgewährung wurde auf Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht geprüft. Sie erfüllt die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) und ist damit keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts.

Für die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist nach Beschlussfassung die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) einzuholen.

Finanzierung:

Die Übernahme der Ausfallbürgschaft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des DRK Kreisverbandes Waldshut e. V. käme die Bürgschaft aber zum Tragen.

Bollacher
Landrat

Anlage:

Antrag DRK Kreisverband Waldshut e. V.